

Antworten zu den Fragen in diesem Heft

1. Nach dem Prämienrecht bilden zusammenveranlagte Ehegatten sowie deren Kinder unter 18 Jahren eine sog. Höchstbetragsgemeinschaft; innerhalb dieser Gemeinschaft darf das zustehende Prämienvolumen nach Maßgabe der individuellen Sparleistung beliebig auf die Mitglieder verteilt werden, ohne freilich den Gesamtrahmen zu überschreiten.
2. Bei allen prämienbegünstigten Sparformen ist außer der Höchstbetragsgemeinschaft zu beachten
 - Höchstsparleistungen von 800/1600 DM
 - Einkommensgrenzen (z. Zt. 24000/48000 DM)
 - Prämienprozentsätze – gestaffelt nach berücksichtigungsfähigen Kindern –
 - Mindestfestlegungszeiten
3. Nein; auch Sparer, die nicht Arbeitnehmer sind, können nach den Prämiengesetzen begünstigt sein.
4. Ja; mit welchen Anstrengungen, aus welcher Quelle und mit welcher Zielsetzung gespart wird, ist grundsätzlich unerheblich.
5. Zinsen sind regelmäßig, gleichgültig aus welcher Quelle sie fließen, als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig; ob die hier in Rede stehenden Zinseinnahmen, wenn weitere Einkünfte dieser Art nicht vorliegen, wegen der geringen Höhe unter die Freigrenzen fallen, wäre nur von Fall zu Fall zu prüfen.
6. Die Höhe der Zinssätze differiert nicht danach, ob es sich um ein prämienbegünstigtes Sparkonto oder ein freies Sparkonto handelt; gezahlt wird derjenige Zinssatz, der für die entsprechende Kündigungsfrist (Festlegungszeit) nach jeweiliger Lage am Kapitalmarkt gerade Geltung hat; er kann sich also auch während der Sparzeit ändern.
7. Ja; dies allerdings mit einem festbleibenden Satz von 4 %; die Zinsen werden vom Finanzamt zusammen mit den Prämien am Ende der Vertragszeit überwiesen.
8. Bei dem herkömmlichen Sparen auf Sparbuch ist möglich der
 - Allgemeine Sparvertrag
 - Sparvertrag mit festgelegten Raten
9. Es darf bei allen prämienbegünstigten Formen vor Ablauf der Sperrfrist über das aufgelaufene Guthaben verfügt werden im Falle des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit des Sparers oder dessen Ehegatten sowie im Falle der Arbeitslosigkeit; beim prämienbegünstigten Sparen außerdem im Heiratsfalle, wenn seit Vertragsschluß mindestens zwei Jahre verflossen sind.
10. Der Satz für Alleinstehende ohne Kinder beträgt beim prämienbegünstigten Sparen 14%.
11. Beim Erwerb der Wertpapiere muß der Sparer dem Sparinstitut gegenüber erklären, daß es sich um ein Sparen im Rahmen eines Allgemeinen Sparvertrages oder eines Sparvertrages mit festgelegten Raten handeln soll; dies bedeutet Festlegung auf die übliche Sperrzeit; den Prämienantrag stellt er nach Ablauf eines jeden Sparjahres mit Bestätigungsvermerk des Instituts beim zuständigen Finanzamt.

12. Es fragt sich, ob geeignete Wertpapiere in der auf die Rate zugeschnittenen Höhe am Markt angeboten werden.
13. Nein; es muß sich um einen Neuerwerb handeln.
14. Die bessere Eignung von Investmentfonds-Anteilen gegenüber einzelnen Aktien ergibt sich aus deren kleinerer Stückelung und der besseren Risikostreuung.
15. Ja; die Möglichkeit des vorherigen Ansammelns in Kontensparform ist sogar sehr wertvoll, weil sich auf diese Weise zunächst lohnendere Beträge bilden.
16. Nein; dieser Fall ist eher unter die Möglichkeiten vorzeitiger Verfügung einzuordnen, allerdings als ein nicht alltäglicher Sonderfall.
17. Nein; jedenfalls nicht *bis* zur Verwendung im eigenen Betrieb; allerdings darf die Nutzungsdauer der angeschafften Wirtschaftsgüter nicht vor Ablauf derjenigen Frist enden, die bei Fortbestand des Sparvertrages zu beachten gewesen wäre.
18. Ja; das kann fallweise zweckmäßig sein; selbstverständlich kann sich der Sparer auch mehrerer Institute bedienen, sofern etwa vorgeschriebene Mindestzahlungen gewahrt bleiben.
19. Eine teilweise Unterbrechung des Ratensparvertrages liegt vor, wenn der Sparer die Raten in einer geringeren Höhe als vereinbart weiterzahlt; eine völlige Unterbrechung, wenn eine Weiterzahlung gänzlich unterbleibt.
20. Eine versäumte Zahlung auf einen Ratenvertrag kann im allgemeinen innerhalb eines halben Jahres noch nachgeholt werden; nicht aber über den 15. Januar des folgenden Jahres hinaus.
21. Selbstverständlich kann stets verfügt werden im Falle der Finanzierung wohnwirtschaftlicher Vorhaben ohne jede Fristbeachtung; daneben im Falle des Todes, der Erwerbsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit.
22. Zu den begünstigten Zwecken neben der Finanzierung eines Neubaus zählen beispielsweise auch der Baulanderwerb und nach der Durchführung des Baus die Ablösung von Verpflichtungen, die auf Wohngrundstücken bestehen.
23. Im allgemeinen ja; die Bausparkassen bestehen gewöhnlich nicht auf regelmäßigen Mindestsparzahlungen; auch gegenüber dem Finanzamt verliert der Bausparer nicht das Anrecht auf die Begünstigung etwa schon deshalb, weil er mit den Sparzahlungen längere Zeit ausgesetzt hat.
24. Nein; den Begriff der „Abhebung“ wie beim Sparkonto gibt es überhaupt nicht; folglich kann man auch keine Zinsen abheben.
25. Wenn von Ausübung des Wahlrechts die Rede ist, so meint man damit die Möglichkeit des Bausparers, entweder Steuer- oder Prämienbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß bestimmte und nur für die Möglichkeit der Prämiengewährung geltende Einkommensgrenzen nicht überschritten sind.
26. Nach der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung dürfen vom Beginn des fünften Vertragsjahres an keine höheren jährlichen Spareinzahlungen begünstigt werden als sie dem Eineinhalbfachen der jährlichen Durchschnittszahlungen in den ersten vier Jahren entsprechen.

27. Die Festlegungsfrist beträgt 7 Jahre, vom Vertragsabschluß an gerechnet.
28. Zinsgutschriften werden begünstigungsrechtlich nicht anders als Bareinzahlungen behandelt.
29. Die vom Finanzamt überwiesenen Prämien werden dem Bausparkonto zugebucht; eine besondere kontenmäßige Behandlung wie beim prämiengünstigten Sparen bei einer Sparkasse gibt es nicht.
30. Der Prämienprozentsatz beträgt 18 % als Ausgangsprämie plus 2 % für jedes zu berücksichtigende Kind, bei 4 Kindern also 26 %.
31. Das im Einkommensteuerrecht angewendete Splittingverfahren findet im Prämienrecht insofern eine gewisse Nachahmung, als für jeden Ehegatten ein Sparhöchstbetrag festgesetzt ist: wenn mithin Ehegatten doppelt so viel begünstigt sparen dürfen wie Alleinstehende, so ist eine nochmalige Berücksichtigung über einen höheren Prämienprozentsatz nicht gerechtfertigt.
32. Ein derartiger Austausch ist auf keinen Fall zulässig; die Einzahlung eines jeden einzelnen Mitinhabers wird nach den für ihn geltenden individuellen prämieng- oder steuerrechtlichen Maßstäben behandelt.
33. Nein; jedenfalls nicht aufgrund von Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes.
34. Wenn sich jedoch der Arbeitgeber, was regelmäßig der Fall sein wird, auf diese Bitte einläßt, so muß er die einzelnen Teile der Überweisung kennzeichnen; denn die Sparzulage ist nicht Bestandteil der vermögenswirksamen Leistung.
35. Ja; denn sie sind insoweit Arbeitnehmer; ob die zulässige Gesamthöhe des steuerpflichtigen Einkommens überschritten würde, wäre im Einzelfall zu prüfen.
36. Wenn jeder Ehepartner für sich betrachtet wird, so hängt dies mit der alleinigen Bindung an die Arbeitnehmereigenschaft jeder einzelnen Person und also, wenn man es so ausdrücken weill, damit zusammen, daß es eine „Zusammenveranlagung“, wie sie das Steuerrecht kennt, in dieser Form innerhalb des Vermögensbildungskomplexes nicht geben kann.
37. Aus dieser Einzelbehandlung folgt naturgemäß auch, daß jedem der Ehepartner die erhöhte Sparzulage von 40 % gewährt werden kann, wenn mindestens 3 Kinder zu berücksichtigen sind.
38. Kinder sind ab dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres auf jeden Fall selbständig prämiengerechtigt, also auch in Bezug auf ihnen zukommende Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz; sind solche Kinder aber noch in der Ausbildung, so zählen sie hinsichtlich der Höhe der Sparzulage, auf die ihre Eltern aus deren eigener Vermögensbildung Anspruch haben, gegebenenfalls dennoch mit.
39. Keineswegs; im Gegenteil können sich auch vermögensbildende Leistungen rentensteigernd bemerkbar machen, weil sie Teil des Arbeitsentgelts sind, auf das sich die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.
40. Nein; eine solche differenzierte Behandlung wäre kompliziert und vielfach ungerecht zugleich.

41. Nein; die Beträge dürfen beispielsweise einem schon vorhandenen prämiengünstigten Sparkonto zufließen.
42. Ja; denn zulagebegünstigt sind nach dem Gesetz *alle* Formen, auf die Prämienbegünstigung gewährt werden kann.
43. Ja; wer bei bestehender Wahlmöglichkeit den Sonderausgabenabzug für Bauspar- oder Versicherungsbeiträge beantragt, drückt damit sein steuerpflichtiges Einkommen.
- 44; Ja; die Möglichkeiten des Wertpapiersparen gründen sich auf das Sparprämiengesetz, in dem das sog. Vorsparen ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.
45. Ja; die Zuwendung von Aktien des Arbeitgebers ist im Rahmen der Vermögensbildung eine besondere Verwendungsform; jede Belegschaftsaktie unterliegt vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe an einer 6-jährigen Veräußerungssperre; damit gibt es nicht die Möglichkeit eines Wertpapierratensparvertrages. Würde der Arbeitnehmer Aktien des Arbeitgeber-Unternehmens zum Normalkurs über die Börse erwerben, so könnte dies u. U. auch im Rahmen eines prämiengünstigten Ratenvertrages geschehen.
45. Nein; besondere Prämienprozentsätze für vermögensbildende Leistungen würden nicht in das System passen.
47. Diese Frage wird häufig zu bejahen sein; so würde ein besserer Effekt erzielt, wenn die vermögenswirksamen Leistungen zunächst einem begünstigten Bausparvertrag zugeführt und die Mittel erst hernach bei Auszahlung aus dem Bausparvertrag für die Entschuldung verwendet würden.

Fachzeitschriften aus dem Gabler-Verlag

Ihre Partner in Beruf und Studium

Zeitschrift für Betriebswirtschaft

Hrsg.: Prof. Dr. Dr. h. c. mult. E. Gutenberg
Die Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis!
Hervorragende Wissenschaftler behandeln alle betriebswirtschaftlichen Probleme auf wissenschaftlicher Basis. Wichtig ist auch das betriebswirtschaftliche Repetitorium.

Monatlich 1 Heft

Neue Betriebswirtschaft

Zeitschrift für Studium und Weiterbildung

Hrsg.: Prof. Dr. H. Alsheimer, Prof. K. Dörr, Prof. Dr. K. Heindl, Prof. Chr. Herzog.

Diese Zeitschrift wendet sich an Studenten und Absolventen der Fachhochschulen sowie an Wirtschaftspraktiker. Es werden aktuelle Themen aus allen Gebieten der BWL, der VWL und des Wirtschaftsrechts behandelt.

Monatlich 1 Heft

Zeitschrift für Organisation

Hauptschriftleiter: Prof. Dr. K. Bleicher

Herausgegeben im Auftrag der GfÖO

Die „ZfÖO“ hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Beiträge aus Theorie und Praxis eine Brücke zu schlagen zwischen der grundsätzlichen und zukunftsweisenden Behandlung von Organisationsproblemen in der Wissenschaft und der Praxis.

Im Jahr 8 Hefte

Kostenrechnungs-Praxis

Zeitschrift für Betriebsabrechnung, Kostenrechnung und Kostenplanung

Hrsg.: Prof. Dr. W. Männel

Die „KRP“ unterrichtet den Wirtschaftspraktiker und den Wissenschaftler eingehend über die neuesten Entwicklungen und Verfahren auf allen Gebieten der Kostenrechnung. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und fördert den Nachwuchs.

Jeden 2. Monat 1 Heft

Der Außenhandelskaufmann

Zeitschrift für Export, Import, Spedition mit Beiträgen aus der betriebswirtschaftlichen Praxis

Der „AK“ behandelt neben aktuellen Informationen Fragen der Außenhandelstechnik, der Werbung des internationalen Zahlungsverkehrs, Devisen-, Steuer- und Handelsrecht u. a. m.

Monatlich 1 Heft

Sekretariat

Zeitschrift für Sekretärin und Chefassistentin

„Sekretariat“ – die größte Sekretärinnenzeitschrift – umfaßt alles, was die „rechte Hand“ des Chefs wissen muß: erfolgreicher Umgang mit Menschen, Beherrschen der Sekretariats- und Verhandlungstechnik u. a. m.

Monatlich 1 Heft

Der Aufstieg

Zeitschrift für Führungswissen

Diese Zeitschrift vereint Fachwissen und Allgemeinbildung, die Grundlagen des beruflichen Aufstiegs. In Beiträgen über Volkswirtschaft, Recht, Steuern, Technik, Mathematik, Geschichte, Kunst und Sprachen vermittelt sie alles für das Berufs- und Privatleben Wissenswertes.

Monatlich 1 Heft

Betriebswirtschafts-Magazin

Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer und Wirtschaftsrecht

Das „BWM“ behandelt alle aktuellen Fragen aus dem Wirtschaftsleben. Alle in der Wirtschaft Tätigen finden Informationen und praktische Lösungen für die täglichen Probleme im Rechnungswesen, Finanzierung, Marketing, Einkauf, Verkauf, Organisation, EDV, Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht.

Alle 14 Tage 1 Heft

Der Bankkaufmann

Zeitschrift für die banktheoretische und -praktische Aus- und Fortbildung

Der „BK“ bringt in kurzer und verständlicher Darstellung u. a. Beiträge aus dem Gebiet der Bankgeschäfte, der bankbetrieblichen Organisation, des Bankrechnungswesens, des Bankrechts. Er informiert über alle Tagesfragen für den Bankkaufmann.

Monatlich 1 Heft

Kreditpraxis

In dieser Kredit-Fachzeitschrift werden Lernziele mit Hilfe einer neuzeitlichen Kreditdidaktik aufgezeigt, dazu gehören neue Gebiete wie Kreditmanagement, Kreditpsychologie, Kreditinformation, Kreditmarketing und Kreditentscheidungstechnik. Angegliedert sind Testprogramme für Kreditsachbearbeiter und ein Kreditservice für Kreditnehmer.

Jeden 2. Monat 1 Heft

Anlagepraxis

Zeitschrift für den Vermögens- und Wertpapierberater

Die „Anlagepraxis“ wendet sich an alle Sachbearbeiter, Ausbilder und Auszubildenden im Wertpapier- und Vermögensanlagebereich. Unterstützt durch didaktisch sorgfältig aufbereitete Lehrteile werden alle Möglichkeiten der Vermögensanlage detailliert besprochen und in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen – insbesondere steuerlicher Art – analysiert.

Jeden 2. Monat 1 Heft

Der Versicherungskaufmann

Zeitschrift für die versicherungspraktische Ausbildung

Der „VK“ behandelt systematisch alle Versicherungszweige, Versicherungsbetriebslehre, allgemeine Versicherungslehre und Versicherungsrecht. Er informiert über alle Fragen des Versicherungswesens und der Berufsausbildung und -fortbildung.

Monatlich 1 Heft

Bilanz- und Buchhaltungs-Praxis

Zeitschrift für Rechnungswesen, Steuer und EDV

Die „Bi-Bu-Praxis“ behandelt Buchungsvorgänge und Probleme aus dem laufenden Geschäftsverkehr sowie durchgearbeitete Buchhaltungs- und Bilanzfälle der verschiedenen Unternehmensformen, klärt aber auch alle sonstigen „Fälle“ des Rechnungswesens, des Steuerrechts und der EDV.

Monatlich 1 Heft

Bitte fordern Sie Probehefte und Sonderprospekte von uns an:

Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Postfach 15 46, 6200 Wiesbaden